

## Durchführung der Fortschrittskontrolle in Bachelor- und Master-Studiengängen

76. Sitzung des Studienausschusses am 25. März 2010

### Rechtliche Grundlage

§ 11 Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 15. Dezember 2004: s. Anlage A

### Verfahrensablauf (Standard)

ZEITPUNKT	AKTEUR	INHALT	EINBEZUG
<b>Verfehlen der Mindest-Punkt-Zahl im Rahmen der Fortschrittskontrolle (§ 11 Abs. 1 BMRPO)</b>			
1. Vorab-Information			
2. Novemberhälfte (und ggf. 2. Maihälfte)	Jeweiliges Prüfungssekretariat	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorab-Prüfung der erreichten Credit Points über das Gesamtkonto: Ermittlung der Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl nicht erreicht haben</li> <li>– Vorab-Information der Studierenden (per E-Mail ausreichend) über die anstehende Fortschrittskontrolle und den Stand ihres Studienkontos <ul style="list-style-type: none"> <li>* Aufforderung, ggf. noch nicht verbuchte Prüfungsleistungen beim zuständigen Prüfungssekretariat geltend zu machen, um den drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs zu verhindern</li> <li>* Hinweis auf Möglichkeit, einen begründeten Antrag auf Verschiebung der Frist um ein Semester an den Vorsitzenden jeweiligen Prüfungsausschusses für BaM-Studiengänge zu stellen</li> </ul> </li> </ul>	Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses für Ba/MA-Studiengänge
2. Mahnschreiben			
Vor 15. Dezember (und ggf. 15. Juni)	Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses für BaM-Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfung der erreichten Credit Points über das Gesamtkonto: Ermittlung der Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl nicht erreicht haben</li> <li>– Entscheidung über ggf. vorliegende Anträge auf Fristverschiebung</li> </ul>	
15. Dezember (und ggf. 15. Juni)	Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses	– Information der Studierenden durch postalisch versendetes Mahnschreiben, dass die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl im Rahmen der durchgeführten Fortschrittskontrolle nicht erreicht wurde und das Studienziel damit gefährdet ist	

ZEITPUNKT	AKTEUR	INHALT	EINBEZUG
	für BaM-Studiengänge	Hinweis auf drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang, wenn die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl auch im Rahmen der folgenden Fortschrittskontrolle nicht erreicht wird Nachdrückliche Empfehlung eines Beratungsgesprächs durch das jeweilige Prüfungssekretariat	
<b>Verfehlen der Mindest-Punkt-Zahl im Rahmen der Fortschrittskontrolle zum zweiten Mal hintereinander oder nach dem 9. Fachsemester (§ 11 Abs. 4 BMRPO)</b>			
1. Vorab-Information			
2. Novemberhälfte (und ggf. 2. Maihälfte)	Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses für BaM-Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorab-Prüfung der erreichten Credit Points über das Gesamtkonto: Ermittlung der Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl zum zweiten Mal hintereinander oder nach dem 9. Fachsemester nicht erreicht haben</li> <li>– Vorab-Information der Studierenden per E-Mail über die anstehende Fortschrittskontrolle und den Stand ihres Studienkontos <ul style="list-style-type: none"> <li>* Aufforderung, ggf. noch nicht verbuchte Prüfungsleistungen beim zuständigen Prüfungssekretariat geltend zu machen, um den drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs zu verhindern</li> <li>* Hinweis auf Möglichkeit, einen begründeten Antrag auf Verschiebung der Frist um ein Semester an den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses für BaM-Studiengänge zu stellen</li> </ul> </li> </ul>	
2. Rücksprache			
Unmittelbar nach Vorab-Prüfung	Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses für BaM-Studiengänge	Mitteilung des Ergebnisses der Vorab-Prüfung	
3. Bescheid über Verlust des Prüfungsanspruchs			
Vor 15. Dezember (und ggf. 15. Juni): mindestens 2 Wochen nach Vorab-Information	Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses für BaM-Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfung der erreichten Credit Points über das Gesamtkonto: Ermittlung der Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl zum zweiten Mal hintereinander oder nach dem 9. Fachsemester nicht erreicht haben</li> <li>– Entscheidung über ggf. vorliegende Anträge auf Fristverschiebung</li> </ul>	
15. Dezember (und ggf. 15. Juni): mindestens 2	Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses	– Information der Studierenden durch Bescheid per Einschreiben über den Verlust des Prüfungsanspruchs, da die erforderliche Mindest-Punkt-Zahl im Rahmen der durchgeführten Fortschrittskontrolle zum zweiten Mal hintereinander oder nach	

ZEITPUNKT	AKTEUR	INHALT	EINBEZUG
Wochen nach Vorab-Information	für BaM-Studiengänge	dem 9. Fachsemester nicht erreicht wurde Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruch) und nachdrückliche Empfehlung eines Beratungsgesprächs durch das jeweilige Prüfungssekretariat	

4.a Kein Widerspruch des Studierenden			
Nach Ablauf der Widerspruchsfrist (ein Monat)	Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses für BaM-Studiengänge	Ende des Verfahrens	Information: – Studierende – Sekretariat

**Generell:**

Verpflichtung zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Entscheidung über Anträge auf Fristverschiebung oder Widerspruch (v.a. auch bei Entscheidung über Verlust des Prüfungsanspruchs für Studiengang oder Studienfach)

4.b Widerspruch des Studierenden (beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)			
Nach Einreichen des Widerspruchs	Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses für BaM-Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eingangsbestätigung an Studierenden</li> <li>– Hinweis auf Frist von zwei Wochen, um ggf. noch eine Begründung nachzureichen, sofern bisher Widerspruch ohne Begründung</li> <li>– Information über aufschiebende Wirkung des Widerspruchs in Bezug auf den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs an Studierende und Prüfungssekretariate</li> </ul>	
Nach Ablauf der Begründungsfrist		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Information über vorliegende Widersprüche ohne Begründung</li> <li>– Bitte um Stellungnahme zu vorgebrachten Widersprüchen mit Begründung</li> </ul>	
Nach Eingang der Stellungnahmen zum Widerspruch	Prüfungsausschuss für BaM-Studiengänge	Entscheidung über Widerspruch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen	
Nach Entscheidung des jeweiligen Prüfungsausschusses für BaM-Studiengänge	Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses für BaM-Studiengänge	Information über Entscheidung an Studierenden: a. Bei Ablehnung des Widerspruchs: Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Klage) b. Bei Abhilfe des Widerspruchs: Weiterführung des Studiums ohne Einschränkung	Information: – Studierenden sekretariat bei Widerspruchs bescheid

## **A. Rechtliche Regelung zur Fortschrittskontrolle**

Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 15. Dezember 2004

### **§ 11 Fortschrittskontrolle**

(1) In den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen soll eine Fortschrittskontrolle vorgesehen werden. Für das 6+4-Studium orientieren sich diese an den folgenden Vorgaben:

Bachelor-Studiengang (6 Semester Vollzeit),

- Nach einem Semester mindestens 9 Credit Points<sup>1</sup>,
- nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points,
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points,
- nach 6 Semestern mindestens 105 Credit Points.

Master-Studiengang (4 Semester Vollzeit),

- nach einem Semester mindestens 9 Credit Points,
- nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points,
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points.

(2) Wenn ein Studierender / eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er / sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm / ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn ein Studierender / eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm / ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 9 Semestern in einem 6-semesterigen Bachelor-Studium eine Mindestanzahl von 165 CP bzw. nach 6 Semestern in einem 4-semesterigen Master-Studium eine Mindestanzahl von 90 CP nicht erreicht, verliert er / sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem / der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem / der Studierenden ist vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Nach der vorgesehenen Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Universität für Bachelor- und für Master-Studiengänge (BMRPO) wird eine Fortschrittskontrolle nach dem ersten Fachsemester künftig nicht mehr vorgesehen sein.

## B. Vorlagen im Rahmen der Fortschrittskontrolle

### 1. Erinnerungsschreiben:

**Wichtige Hinweise zur Durchführung der Fortschrittskontrolle (gemäß § xx der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang xxx vom xx.xx.xxxx)**

Saarbrücken, xx.xx. xxxx

Anrede Name,

laut der Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang xxx werden im Studienverlauf zu bestimmten Zeitpunkten Fortschrittskontrollen durchgeführt. Bei diesen Fortschrittskontrollen wird erhoben, ob Sie die gemäß der Prüfungsordnung vorgesehene Mindestanzahl der Credit Points erreicht haben, die zur Erreichung des Studienziels erforderlich sind.

In Ihrem Studiengang werden von den Studierenden nach dem 1. Semester mindestens 9 Leistungspunkte (Credit Points) erwartet. Wird diese Mindestleistung nicht erreicht, ist davon auszugehen, dass das Studienziel gefährdet ist. Gleichzeitig möchten wir Ihnen eine Beratung anbieten, um in einem vertraulichen Gespräch die Situation zu erörtern und gemeinsam mögliche Lösungswege zu suchen. Bitte setzen Sie sich für die Absprache eines Termins mit uns in Verbindung.

Bisher konnten bei Ihnen x Leistungspunkte nachgewiesen werden. Möglicherweise sind aber dem Prüfungssekretariat noch nicht alle Ergebnisse gemeldet worden. Sollten Sie demnach noch weitere Leistungspunkte (bestandene Prüfungsleistungen!) erworben haben, möchte ich Sie eindringlich bitten, sich umgehend bei mir zu melden und mir anzugeben, um welche Prüfungsleistungen es sich handelt, damit diese ggf. noch vor Durchführung der prüfungsrechtlich relevanten Fortschrittskontrolle nachgebucht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

2. Mahnschreiben nach der zweiten nichtbestandenen Fortschrittskontrolle:

**Wichtige Hinweise zur Durchführung der Fortschrittskontrolle (gemäß § xx der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang xxx vom xx. xx. xxxx)**

Saarbrücken, xx. xx. xxxx

Anrede Name,

laut der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang xxx werden im Studienverlauf zu bestimmten Zeitpunkten Fortschrittskontrollen durchgeführt. Bei diesen Fortschrittskontrollen wird erhoben, ob Sie die gemäß der Prüfungsordnung vorgesehene Mindestanzahl der Credit Points erreicht haben, die zur Erreichung des Studienziels erforderlich sind.

In Ihrem Studiengang werden von den Studierenden nach dem 2. Semester mindestens 18 Leistungspunkte (Credit Points) erwartet. Wird diese Mindestleistung nicht erreicht, ist davon auszugehen, dass das Studienziel gefährdet ist.

Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 9 Semestern Vollzeitstudium eine Mindestzahl von 168 CP nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Bei Teilzeitstudium verlängert sich die Frist von 9 Semestern analog.

Unsere Überprüfung ergab, dass Sie zum zweiten Mal in Folge die vorgesehene Mindestanzahl der Credit Points nicht erreicht haben. Sie verlieren damit den Prüfungsanspruch. Dieser wird Ihnen durch einen gesonderten Bescheid mitgeteilt.

Vor einer endgültigen Entscheidung haben Sie die Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

3. Mitteilung über den Verlust des Prüfungsanspruches:

**Verlust des Prüfungsanspruches (gemäß § xx der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang xxx vom xx. xx. xxxx)**

Saarbrücken, xx.xx. xxxx

Anrede Name,

laut der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang xxx werden im Studienverlauf zu bestimmten Zeitpunkten Fortschrittskontrollen durchgeführt. Bei diesen Fortschrittskontrollen wird erhoben, ob Sie die gemäß der Prüfungsordnung vorgesehene Mindestanzahl der Credit Points erreicht haben, die zur Erreichung des Studienziels erforderlich sind.

Unsere Überprüfung ergab, dass Sie zum zweiten Mal in Folge die vorgesehene Mindestanzahl der Credit Points nicht erreicht haben. Sie verlieren damit den Prüfungsanspruch.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (Adresse Prüfungsausschuss-Vorsitzender) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.